

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 13

Kiel, den 20. Dezember

1940

Inhalt: 85. Anordnung betr. die älteren Kirchensteuerordnungen (S. 133). - 86. Nebenamtlicher Dienst der Volksschullehrer (S. 133). - 87. Kollektenaushebung für das 1. Vierteljahr 1941 (S. 135). - 88. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Groß-Flottbek (S. 136). - 89. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohstedt (S. 136). - 90. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten (S. 137). - 91. Ermittlung von Urkunden (S. 137). - Personalien.

Nr. 85. Anordnung betr. die älteren Kirchensteuerordnungen.

Kiel, den 3. Dezember 1940.

Nachdem für Kirchengemeinden mit älteren Kirchensteuerordnungen durch Rundverfügung vom 28. Januar 1938 — C 573 — die Kirchensteuer von Grundstücken der NSDAP. und ihrer Gliederungen, durch Anordnung vom 8. März 1938 — Kirchl. Gef.- u. W.-Bl. S. 13 — die Kirchensteuer von Grundstücken nichtevangelischer Volksgenossen und durch Rundverfügung vom 24. Juli 1939 — C 4475 — die Kirchensteuer von provinzeigenen Grundstücken außer Hebung gesetzt worden ist, ist nunmehr in Kirchengemeinden mit älteren Kirchensteuerordnungen die Kirchensteuer von Grundstücken sämtlicher öffentlich-rechtlicher juristischer Personen (wie Reich, Kreise, Gemeinden) mit Wirkung vom 1. April 1941 bis auf weiteres außer Hebung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. C. 4666. (Dez. III)

Nr. 86. Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer.

Abchrift

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

E II b Nr. 98 a.

Berlin, den 18. April 1940.

Unter den Linden 69

Postfach

Betrifft: Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer.

Über die Ausübung nebenamtlicher Kirchendienste durch Volksschullehrer sind Zweifel entstanden. Ich weise daher auf folgendes hin:

Ausgegeben Kiel, den 23. Dezember 1940.

1. Kirchendienste sind als Nebentätigkeit der Lehrer anzusehen und fallen unter die hierfür geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. In der Ausführungsanweisung zu dem preußischen Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 13. Oktober 1938 und den im Anschluß hieran ergangenen landesrechtlichen Vorschriften ist bestimmt worden, daß die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen nunmehr auch dort gelten, wo bisher dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter bestanden.

2. Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf nach § 10 DBG. der Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 DBG. die Oberste Dienstbehörde oder die von dieser ermächtigte Dienststelle. In Preußen ist die Befugnis zur Genehmigung von Anträgen auf Ausübung einer Nebentätigkeit durch den Erlass des Herrn Preußischen Finanzministers vom 21. Oktober 1937 — I C 3310 D — (Preußisches Besoldungsblatt Seite 227) allgemein den Dienstvorgesetzten übertragen. Die besonderen Vorschriften, durch die in Stadtkreisen diese Befugnis den Oberbürgermeistern als Auftragsangelegenheit übertragen worden ist, sind hierdurch unberührt geblieben.

3. Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind die Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt S. 753) zu beachten. Danach ist die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit insbesondere nicht zu erteilen, wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit der ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird, oder wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte. Ob derartige Versagungsgründe vorliegen, wird von Fall zu Fall nach jeweiliger Lage der Verhältnisse zu prüfen sein. Dabei werden auch die durch den gegenwärtigen Lehrermangel und die Kriegsverhältnisse eingetretenen Umstände berücksichtigt werden müssen.

4. Die landesrechtlichen Vorschriften, in denen die Übernahme anderer Kirchendienste als das Kantoren- oder Organistenamt untersagt worden ist, bleiben unberührt.

Dieser Erlass wird nur im Reichsministerialamtsblatt DeutschWissErziehgVolkssbildg. veröffentlicht.

gez. **R u f f.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Schulverwaltung (Volkss- und Mittelschulen).

Kiel, den 2. Dezember 1940.

Vorstehenden Ministerialerlass geben wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß die Genehmigung zur nebenamtlichen Ausübung des Organistendienstes von den Lehrern persönlich auf dem vorgeschriebenen Dienstweg beantragt werden muß.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir unsere Rundverfügung vom 29. August 1938 — C 4695 — in Erinnerung. In dieser Rundverfügung ist u. a. angeordnet, daß bei bevorstehenden Vakanzfällen, in denen bisher ein Lehrer den Organistendienst ausgeübt hat, dem Landeskirchenamt rechtzeitig zu berichten ist, damit bei dem Herrn Regierungspräsidenten die Neubesetzung der Lehrerstelle mit einem Lehrer mit Organistenbefähigung beantragt werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 87. Kollektenaussschreibung für das 1. Vierteljahr 1941.

Kiel, den 13. Dezember 1940.

Hiermit geben wir die im 1. Vierteljahr 1941 in allen Kirchengemeinden unseres Aufsichtsgebietes abzuhaltenden Kollekten bekannt. Es wird dabei auf die bestehenden Verfügungen in Kollektenangelegenheiten verwiesen.

Sp. Nr.	Tag der Einsammlung	Bezeichnung der Kollekte	Der Ertrag ist abzuführen an	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	1. Januar 1941 Neujahr	Gabe der Deutschen Ev. Kirche an das Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank u. Giro- zentrale in Kiel	
2	12. Januar 1941 1. n. Epiphaniaß	Schlesw.-Holst. Zweig- verein der Ostafrikaner- Mission	G. Myrau, Kiel Dammstr. 56, II. Postsparkonto Ham- burg Nr. 8101	
3	19. Januar 1941 2. n. Epiphaniaß	Für die evangelische Seemannsmission	Seemannspastor Thun, Altona, Postsparkon- to Hamburg 1823	
4	9. Februar 1941 Septuagesimae	Zum Besten des Ver- eins „Hainsteinju- gendwerk e. V.“	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank u. Giro- zentrale Kiel	
5	16. Februar 1941 Sexagesimae	Für die Beschaffung von Bibeln und Ge- sangbüchern	Ertrag verbleibt den Kirchengemeinden	Nachweisungen an das Landeskirchenamt
6	2. März 1941 Invokavit	Für Studien-Stipen- dien für Theologie- studierende	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank u. Giro- zentrale Kiel	
7	16. März 1941 Okuli, Helbengedenktag	Zum Besten der Na- tionalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Krieger- gräberfürsorge	desgl.	
8	30. März 1941 Judika	Zum Besten der Kirch- lichen Jugendpflege in unserer Landes- kirche	desgl.	An allen Sonntagen abzuhalten, an denen Konfirmationen statt- finden.
9	6. April 1941 Palmarum	desgl.	desgl.	

Die Einzelerträge sind von den Kirchengemeinden an die Pröpste (Landesuperintendent), von diesen insgesamt an die in der Ausschreibung genannte Empfangsstelle abzuführen. In jedem Falle ist uns aber seitens der Pröpste (Landesuperintendent) die Sammlung der Nachweisungen mit genauen Angaben einzureichen.

Wir ersuchen, die für die Abrechnung und Abführung der Kollekten vorgeschriebene achtwöchentliche Frist, die auch in Vertretungsfällen ausreichend sein dürfte, unbedingt innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Bührke.

Nr. C 4862 II (Dez. V)

Nr. 88. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird mit Zustimmung der Finanzabteilung folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Pinneberg, wird unter Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Carstensen

Nr. B 4993 (Dez. II).

Nr. 89. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohstedt, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird mit Zustimmung der Finanzabteilung folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Lohstedt, Propstei Pinneberg, wird unter Umwandlung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

Nr. B 4994 (Dez. II)

Nr. 90. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten, Propstei Binneberg, mit dem Amtssitz in Osdorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird mit Zustimmung der Finanzabteilung folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Nienstedten, Propstei Binneberg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Osdorf errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Garstensen.

Nr. B 5025 (Dez. II).

Nr. 91. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird die Geburtsurkunde der Anna Elisabeth Brunkhorst, geboren ca. 1739, vermutlich im südlichen Holstein. Dieselbe ist gestorben 31. Juli 1803 in Utersen. Für die Urkunde zahle ich eine Sondergebühr von 5,— *R.M.* Pastor Piening, Breitenfelde, Vbg.

Gesucht wird die Heiratsurkunde von Johann Franz Stoll und Catharina Margaretha Petersen (1800 oder vorher), wahrscheinlich in Holstein getraut. Die Geburtsurkunde der Catharina Margaretha Petersen geb. um 1776. Die Heiratsurkunde des Hans Jochim Boß geb. 1788 in Absfelde und Anna Maria Burritz aus Pommern. Trauung wahrscheinlich in Holstein. Für jede Urkunde zahle ich eine Sondergebühr von 5,— *R.M.*

Frl. Luise Boß, Hof Deverdiek, Post Scharbeug, Ostsee.

30,— *R.M.* zahle ich für Geburtsurkunde von: Joh. Heinr. Illies, vermutlich 16. Juli 1813 geb. 10,— *R.M.* zahle ich für Sterbeurkunde von: Dora Illies geb. Vogelsang, um 1770 in Hamburg geb. Heiratete 1791 in Hamburg. Daten über Illies um 1800 willkommen.

Heinrich Bode, Hamburg 1, Paulstr. 2.

Personalien.

Kriegsauszeichnungen erhielten:



Berichtigung:



Die zweite theologische Notprüfung am 5. November 1940 haben bestanden die Kandidaten:

1. Gerhard Thloff, Hamburg.
2. Dr. theol. Hellmuth Heinrich, Schleswig.

Die erste theologische Prüfung Michaelis 1940 hat bestanden:

Heinz Abraham aus Lohstedt.

Ordiniert: am 10. November 1940 der Pfarramtskandidat Dr. Hellmut Heinrich für den Dienst als Marine-Kriegspfarrer.

Gestorben: am 6. November 1940 Pastor i. R. Adolf Frahm, Bad Schwartau b. Lübeck, zuletzt vom 22. Oktober 1911 bis 1. November 1922 Pastor in Brunstorf.